

Entwurf

Änderung zu den Richtlinien für Ehrungen und Anerkennungen der Stadt Jever (Ehrenordnung) vom 21. April 2017

Der Rat der Stadt Jever hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2017 folgende Änderung der Ehrenordnung vom 21. April 2017 beschlossen:

1. Der Titel zu Ziffer 7 wird künftig wie folgt benannt:

7. Ehrung von Mitgliedern und Förderern der Freiwilligen Feuerwehr

2. Die Ehrenordnung wird unter Ziffer 7.4. wie folgt ergänzt:

7.4. Auszeichnung „Feuerwehfreundlicher Betrieb“

Die Stadt Jever würdigt das Engagement von Firmen und Betrieben, von Handwerk und Gewerbe, Verwaltung und Industrie (Arbeitgeber), die sich in besonderer Weise als Förderer des Feuerwehrwesens hervorgetan haben, durch eine besondere Auszeichnung.

Voraussetzung für eine solche Anerkennung ist, dass die Arbeitgeber nicht nur Feuerwehrangehörige beschäftigen, sondern ihnen problemlos die Erfüllung der freiwillig und ehrenamtlich übernommenen Aufgaben in der Feuerwehr während des Einsatzes und der Aus- und Fortbildung ermöglichen. Das Gleiche gilt für Arbeitgeber, die die Feuerwehr auf sonstige Weise ideell, materiell oder finanziell im besonderen Maße unterstützen. Es ist nicht erforderlich, dass das Unternehmen / der Arbeitgeber seinen Betriebssitz im Bereich der Stadt Jever hat.

Die Auszeichnung dieser Betriebe erfolgt durch die Aushändigung eines Förderschildes „Feuerwehfreundlicher Betrieb“. Das Schild hat eine Größe des Formats DIN-A 4 mit der Überschrift „Feuerwehfreundlicher Betrieb“. Es beinhaltet unter anderem das Wappen der Stadt Jever und den Text „Dieser Betrieb wurde durch die Stadt Jever als Partner und Förderer der der Freiwilligen Feuerwehr ausgezeichnet.“

Vorschläge für die Ehrung werden vom Stadtbrandmeister in Abstimmung mit den Ortsbrandmeistern bei der Stadt Jever eingebracht. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste beim Bürgermeister der Stadt einzureichen.

Über die Auszeichnung beschließt der Rat der Stadt Jever in nichtöffentlicher Sitzung. Auf die Verleihung der Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Auszeichnung wird jeweils für das zurückliegende Kalenderjahr ausgesprochen. Mehrfache Auszeichnungen für unterschiedliche Kalenderjahre sind möglich, ebenso eine Ehrung des Gesamtbetriebes oder einer einzelnen Filiale des Unternehmens.

Das Förderschild wird mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde verliehen. Die Ehrung wird in einem würdigen Rahmen durch den Bürgermeister vorgenommen. Im Übrigen werden durch die Verleihung der Ehrenbezeichnung keine Rechte und Pflichten begründet oder aufgehoben. Besondere Zuwendungen sind mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung nicht verbunden.

Das ausgezeichnete Unternehmen hat das Recht, die übergebene Urkunde und das Förderschild in den Räumen der Betriebsstätte anzubringen.

Für Arbeitgeber, die Mitarbeiter beschäftigen, die freiwillig und ehrenamtlich bei anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes tätig sind, kann eine analoge Ehrung vom Rat der Stadt Jever beschlossen werden, sofern von Dritten ein entsprechender Vorschlag unterbreitet wird.

3. Die Ziffer 10 wird am Schluss um folgenden Absatz ergänzt:

Die Regelungen der Ziffer 7 und 7.4. treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Jever, den 14. Dezember 2017

Jan Edo Albers
Bürgermeister